

2253/AB
vom 03.11.2014 zu 2366/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0176-Pr 1/2014



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2366/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umsetzung der Wohnrechtnovelle“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 12:

Noch ist es nicht gelungen, bei der Klärung der Voraussetzungen für die wirksame Begründung von Zubehör-Wohnungseigentum einen politischen Konsens herbeizuführen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich in diesem Zusammenhang keine Vorhersagen zu den weiteren zeitlichen Abläufen treffen kann, weil diese auf politischer Ebene zu klären sind. Ich bin aber bestrebt, die in diesem Bereich entstandene Rechtsunsicherheit so bald wie möglich zu bereinigen. Ein fertig ausgearbeiteter Gesetzesentwurf für die notwendige Neuregelung des WEG wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits im März dieses Jahres fertiggestellt und den Koalitionsparteien übermittelt.

Zu 5 und 6:

Das Thema einer Mietzinsbegrenzung und hier im Besonderen des Richtwertsystems wurde als ein Bestandteil einer Gesamtreform des Mietrechts von der Arbeitsgruppe Mietrecht behandelt. Darüber hinaus wurde diese Thematik auch in Einzelgesprächen ausführlich diskutiert. Jedoch konnte zu einer allfälligen Änderung des Richtwertsystems kein Konsens festgestellt werden.

Zu 7 bis 11:

Das Bundesministerium für Justiz hat die Neugestaltung des Mietrechtes in den letzten Monaten und Wochen eingehend und umfassend besprochen. Einen zusammenfassenden Bericht über diese Arbeiten gibt es nicht. Es ist auch nicht daran gedacht, ein derartiges Papier zu verfassen, weil jetzt die politische Willensbildung innerhalb der und zwischen den Koalitionspartnern ansteht.

Wien, 3. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-03T16:29:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .